



HESSISCHER LANDTAG

13. 02. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 30.09.2024

Bürokratiebelastung durch nachgelagerte Kontrollen auf Einhaltung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Vergaberecht verfolgt grundsätzlich die Zielsetzung, durch die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln den Beschaffungsbedarf der öffentlichen Hand zu decken. Darüber hinaus verfolgt das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) auch soziale, ökologische und umweltbezogene Ziele. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD kündigt eine Reform des HVTG an und stellt auf Seite 103 fest, dass die Einhaltung des HVTG „stichprobenartig“ kontrolliert werden soll. Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) hat eine Anwaltskanzlei beauftragt. Gegenstand der Beauftragung ist es, die Vergabevoraussetzungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz zu überprüfen. Die Überprüfungen finden nachgelagert, also nach Abschluss der Aufträge statt. Unternehmen, die von einer der beschriebenen Kontrollen betroffen sind, sind dazu verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags umfangreiche Fragebögen auszufüllen. Die beschriebenen Kontrollen erfolgen auch bei solchen Betrieben, die über eine Präqualifizierung im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe verfügen, mithin ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Auch erfolgen die Überprüfungen bei Betrieben, die bereits in der Angebotsphase eine Tariftreueerklärung abgegeben haben. Abgesehen von der massiven bürokratischen Belastung der Betriebe entsteht durch das beschriebene Vorgehen des Landes der Eindruck eines staatlichen Misstrauens gegenüber der Wirtschaft.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen müssen sich Betriebe, die über eine Präqualifizierung verfügen und/oder bereits eine Tariftreueerklärung abgegeben haben, nachgelagerten Überprüfungen der Vergabevoraussetzungen unterziehen?

§ 7 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) verpflichtet die beauftragten Unternehmen sowie ihre Nachunternehmen und Verleihunternehmen, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 HVTG (Tariftreue, Mindestlohn, ordnungsgemäße Teilnahme an den Sozialkassenverfahren) jederzeit nachzuweisen oder den öffentlichen Auftraggebern Auskunft darüber zu erteilen. Sie haben hierzu vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in diese Unterlagen, insbesondere in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsdokumente der beauftragten Unternehmen sowie aller Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen der öffentlichen Auftraggeber sind diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen. Gerade das Baugeschehen ist sehr anfällig für Schwarzarbeit und Verstöße gegen das Mindestlohngesetz. Daher werden im LBIH regelmäßig Kontrollen veranlasst und die Prüfrechte des HVTG stichprobenartig in Anspruch genommen.

Frage 2 Hält die Landesregierung die beschriebenen Überprüfungen für eine bürokratiearme Praxis? Bitte mit Begründung.

Bei jährlich circa 10.000 vergebenen Aufträgen des LBIH erfolgt lediglich bei einer geringen zweistelligen Auftragsanzahl eine stichprobenhafte Prüfung. Eine ausufernde Bürokratie wird daher nicht gesehen.

Frage 3 Welche Kanzleien führen die beschriebenen Überprüfungen im Auftrag des Landes durch?

Der LBIH hat eine Kanzlei mit der Überprüfung beauftragt, da er selbst nicht im ausreichenden Maß über vertiefte Spezialkenntnisse im Tarifrecht und für Lohnermittlungen verfügt. Für den LBIH werden die Prüfungen durch die Forvis Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin (Mazars) durchgeführt.

Frage 4 Wie wurden diese ausgewählt?

Die genannte Rechtsanwaltskanzlei wurde nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt.

Frage 5 Welche Kosten sind dem Land für die beschriebenen Überprüfungen durch vom Land beauftragte Kanzleien seit der letzten Novelle des HVTG im Jahr 2020 pro Jahr entstanden?

Die vom LBIH beauftragte Kanzlei Mazars erhält für ihre Dienstleistung eine mittlere fünfstellige Summe im Jahr.

Frage 6 Wie viele der beschriebenen, nachgelagerten Überprüfungen haben seit der letzten Novelle des HVTG im Jahr 2020 pro Jahr stattgefunden?

Im Jahr 2020 fanden auf Grundlage einer früheren Ausschreibung sechs Prüfungen statt. Seit 2021 führte Mazars für den LBIH jährlich zwölf vertiefte Überprüfungen (sechs Baufirmen und sechs Dienstleistungsfirmen) durch.

Frage 7 Wie viele Verstöße gegen Vergabevoraussetzungen nach dem HVTG wurden dabei festgestellt? Bitte um Auflistung nach Art der Verstöße und Jahr.

Materielle Verstöße gegen die Pflicht zur Tariftreue und die Pflicht zur Zahlung von Mindestlohn wurden im Rahmen der von Mazars durchgeführten Prüfungen nicht festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung kam es im Jahr 2023 in drei Fällen zur Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten, sodass in diesen Fällen keine vollständige materielle Prüfung stattfinden konnte und ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 HVTG nicht ausgeschlossen werden kann. Die betroffenen Firmen wurden entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen vom 19.08.2021, Tz. 4.5 Buchst. b (StAnz 34/2021 S. 1091) an die örtlich zuständigen Hauptzollämter gemeldet.

Auch in den Vorjahren gab es formelle Verstöße. Insbesondere lagen die Verpflichtungserklärungen nach § 5 HVTG für Nachunternehmer nicht vor.

Frage 8 Welchen weiteren Kontrollbedarf sollen die im Koalitionsvertrag beschriebenen „stichprobenartigen“ Kontrollen zur Einhaltung des HVTG erfüllen?

Stichprobenartige Kontrollen sollen vor allem dort greifen, wo Nachunternehmerketten bestehen, und dort die Einhaltung der nach dem HVTG bestehenden Tariftreueverpflichtungen sicherstellen.

Frage 9 Wie wird der dafür notwendige Personalbedarf gedeckt?

Es wird davon ausgegangen, dass der notwendige Personalbedarf mittelfristig durch die ebenfalls vorgesehenen Maßnahmen zum Bürokratieabbau kompensiert wird.

Wiesbaden, 29. Januar 2025

Prof. Dr. R. Alexander Lorz